



Ablauf des Zertifizierungsverfahrens nach der EU-ÖKO-Verordnung

Unterstrichene Stellen = Links zu Infos und Formulare

Grundinformationen zum Öko-Landbau und Zertifizierungspflicht

Alle Unternehmen, die Bio-Erzeugnisse vermarkten wollen - oder als Lageristen oder Abfüller in diesem Prozess involviert sind -, müssen sich dem Kontrollverfahren nach den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau unterziehen.

Die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau legen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher europaweit den Mindeststandard für die Erzeugung, Verarbeitung und Kennzeichnung von Bio-Erzeugnissen fest.

Gesetzliche Grundlagen für die Zertifizierungspflicht sind:

Basisverordnung VO (EG) 834/2007 und die Details zur Umsetzung der Vorgaben befinden sich in: Durchführungsvorschriften VO (EG) 889/2008 und VO (EG) 1235/2008.

In Deutschland werden über das Ökolandbaugesetz (ÖLG) die Vorgaben der europäischen Gesetze umgesetzt bzw. geregelt und national geltende Besonderheiten erfasst.

Die einzelnen Bundesländer überwachen die Tätigkeiten von Kontrollstellen und zertifizierten Unternehmen (föderalistische Überwachung). Die Befugnisse der Kontrollstellen ergeben sich je nach Bundesland.

Nach welchen Kriterien eine Kontrollstelle zugelassen und überwacht wird, ist in der Kontrollstellen Zulassungsverordnung beschrieben. Zuständig für die Zulassung einer Kontrollstelle und deren Kontrollpersonal ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE). Parallel dazu muss sich jede Kontrollstelle nach ISO DIN 17065 akkreditieren lassen.

Deutsche Unternehmen müssen sich eine der staatlich zugelassenen Kontrollstellen aussuchen.

Auswahl der Kontrollstelle / Antragsstellung

Jedes interessierte Unternehmen muss einen Antrag auf Zertifizierung bei einer Kontrollstelle stellen. Über die Wahl der Kontrollstelle können Sie selbst entscheiden, vorausgesetzt die Kontrollstelle ist in Deutschland und für die Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist, zugelassen. Unser Antrags- [Formular](#) können Sie hier direkt herunterladen.

Kostenschätzung / QC&I Gebührenordnung

Nach Überprüfung der Angaben auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit wird auf der Grundlage der mitgeteilten Informationen ein Kostenvoranschlag erstellt.

Die zu erwartenden Kosten setzen sich aus drei Bereichen zusammen:

- Jahrespauschale - ergibt sich aus dem Aufwand zur Erfüllung von Behördenanforderung wie Meldungen, Erstellung von Statistiken, Aufwendungen für Untersuchung von Proben auf Pflanzenschutzmittel bzw. GVO oder Begleichung von Behördenbescheiden
- Zeitaufwand für die Durchführung von Kontrollen, Bewertung und Zertifizierung der Kontrollergebnisse
- Fahrt-/Reisekosten zum Unternehmen hin und zurück



Ablauf des Zertifizierungsverfahrens nach der EU-ÖKO-Verordnung

Unterstrichene Stellen = Links zu Infos und Formulare

- Zeitaufwand für die Bewertung von Änderungen innerhalb des Unternehmens, Überprüfung von Rezepturen oder Kennzeichnung von Bio-Produkten.
- Sagt Ihnen das Angebot zu, werden Ihnen Vertragsunterlagen inkl. Anlagen zur Unterzeichnung zugeschickt.
- Vertragsabschluss** Die Vertragsunterlagen können auch hier heruntergeladen werden.
Anmerkung: Die vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Vertragsunterlagen (im Original) sind der Kontrollstelle per Post zu senden.
- Nach Vertragsabschluss erstellen Sie Ihre eigene Betriebsbeschreibung. Die Bestandteile einer Betriebsbeschreibung werden in Art. 66 DVO definiert; die entsprechenden Vorlagen senden wir Ihnen nach Vertragsabschluss per E-Mail zu. Voraussetzung für weitere Schritte / Terminvereinbarung ist die (Vorab-)Zusendung der Betriebsbeschreibung inkl. Anlagen zur Prüfung an die Kontrollstelle.
Wichtig: die Betriebsbeschreibung muss vor dem Inspektionstermin der Kontrollstelle vorliegen.
- Betriebsbeschreibung**
- Erstkontrolle** Bei der Erstkontrolle erfolgt ein Abgleich zwischen der vorgelegten Betriebsbeschreibung und den vorgefundenen Gegebenheiten. Es wird geprüft, Prüfung, ob die von Ihnen festgelegten Maßnahmen, die Zertifizierungsanforderungen erfüllen.
- Bewertung** Die Ergebnisse der Vor-Ort -Inspektion („Evaluierung“ genannt) werden der Kontrollstelle vorgelegt und geprüft. Hier wird entschieden, ob die Zertifizierungsanforderungen erfüllt sind.
- Zertifizierung** Sind die Zertifizierungsanforderungen erfüllt, wird Ihnen das Ergebnis - je nach Bundesland - per Zertifizierungsentscheidung /-bescheid mitgeteilt. Nach Ausgleich der entstandenen Kontrollkosten erhalten Sie Ihre „Bio-Bescheinigung“.
- Fällt das Ergebnis der Bewertung negativ aus, wird Ihnen per Auswertungsschreiben mitgeteilt, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Zertifizierungsanforderungen umgesetzt werden müssen. In solchen Fällen kann es sein, dass noch weitere Kontrollen vor Ort durchgeführt werden müssen.
- Aufrechterhaltung Zertifizierung** Voraussetzung für die Aufrechterhaltung Ihrer Zertifizierung ist:
- Fortlaufende und zeitnahe Information an die QC&I GmbH über (wichtige) Änderungen.
 - Eine vollständige/aktuelle Betriebsbeschreibung, die jederzeit für Kontrollstelle bzw. Kontrollbehörde zugänglich ist.
 - Mindestens eine Vor-Ort-Kontrolle pro Jahr.
- Anmerkung: nach den gesetzlichen Vorgaben werden auch unangemeldete bzw. zusätzliche Kontrollen (je nach Unternehmensstruktur) durchgeführt.*